



Denkendorf, 19. April 2016

Sehr geehrte Mandanten,

es dauert nicht mehr lange, da kommt wieder die Zeit der Feier- und Brückentage. Wann genau ich mir Auszeiten gönnen werde, erfahren Sie in dieser Ausgabe. Darüber hinaus berichte ich über meinen offenen Brief zum Jahresanfang an den Finanzminister von Baden-Württemberg sowie über die daraufhin erfolgten Reaktionen. Und natürlich erhalten Sie wieder einen kleinen Überblick, welche rechtlichen Änderungen es zu beachten gilt.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein



Inhaltsübersicht

- **Urlaubsplanung 2016**
- **Offener Brief an den Finanzminister Baden-Württemberg**
- **Photovoltaikanlage und Freistellungsbescheinigung**
- **Postfach, Briefkastenanschrift und Umsatzsteuer**
- **Außerordentliches Ergebnis im Jahresabschluss**
- **Bitkom gibt Hilfe für Archivierung**
- **Steueränderungsgesetz 2015**

Urlaubsplanung 2016

Himmelfahrt-Wochenende

Mi. 04.05.2016 bis So. 08.05.2016



Kanzlei geschlossen

Urlaubswoche an Fronleichnam

Fr. 20.05.2016 bis So. 29.05.2016



Eingeschränkter Kanzleibetrieb*)

Sommerurlaub

Sa. 13.08.2016 bis So. 04.09.2016



13.08.-21.08.2016: Kanzlei geschlossen
22.08.-04.09.2016: eingeschränkter Betrieb*)

*) meine Mitarbeiterin Cordula Sterr ist für Terminaufträge (Fibu und Lohn) erreichbar



Offener Brief an den Finanzminister Baden-Württemberg



In einem **offenen Brief zum Jahresanfang** an den Minister für Finanzen und Wirtschaft in Baden-Württemberg, Dr. Nils Schmid, habe ich Probleme in der **Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und der Finanzverwaltung** vorgetragen und **Verbesserungsvorschläge** unterbreitet.

Im Kern geht es um die kontinuierliche Einreichung von Steuererklärungen in beiderseitigem Interesse, die durch die von mir vorgetragenen Kritikpunkte erschwert wird. Dabei handelt es sich um eine zu hohe Zahl fehlerhafter Steuerbescheide, um das immer häufiger nicht gewährte Rechte auf Anhörung, um die zögerliche Bereitstellung der ELSTER-Module sowie um die nicht vorhandene Möglichkeit verschlüsselter E-Mail-Kommunikation.

Der Brief kann im Internet unter dieser Adresse heruntergeladen werden.

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/2016-01-offenerbrief.pdf>

Antwort des Ministeriums

Rund einen Monat später erhielt ich eine Antwort vom Ministerium in Form einer Stellungnahme, die ebenfalls aus dem Internet heruntergeladen werden kann:

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/2016-02-ministerium.pdf>

Die Stellungnahme geht auf meine Verbesserungsvorschläge nur am Rande ein, erlaubt dafür aber interessante Einblicke in die eher **bürokratische Sichtweise** der Verwaltung zu den vorgetragenen Punkten.

Zur Kritik über die nicht gewährten Anhörungsrechte zeigt sich das Ministerium selbstsicher und verweist auf ihre verwaltungsinternen Regelwerke. Die hohe Zahl der Einsprüche führt das Ministerium auf andere Ursachen zurück. Zur verzögerten Bereitstellung der ELSTER-Module enthält die Stellungnahme im Wesentlichen Erklärungen, auf das daraus entstehende praktische Problem geht das Schreiben aber nicht ein. Ob und inwieweit die von der Finanzverwaltung angestrebten Lösungen zur sicheren Kommunikation über das ELSTER-Portal sich als praktikabel erweisen werden, muss die Zukunft zeigen.

Sonstige Reaktionen

Auch die Steuerberaterkammer Stuttgart hat auf meinen offenen Brief reagiert mit den Worten: "Sie können versichert sein, dass Ihre Gedanken im Rahmen der Kammerarbeit und insbesondere im Rahmen von Gesprächen mit der Finanzverwaltung aufgegriffen werden".

Auf Facebook (öffentlich) und auf XING (innerhalb der Gruppe *DATEV verbindet*) haben interessierte Nutzer ihre Kommentare abgegeben. Wenn Sie sich an der Diskussion beteiligen wollen, finden Sie hier meine Profile:

<https://www.facebook.com/Steuerberater-Andreas-Hein-1339648979394354>

https://www.xing.com/profile/Andreas_Hein38



Photovoltaikanlage und Freistellungsbescheinigung

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung¹, dass die Installation einer Photovoltaikanlage an einem Gebäude oder auf dem Freiland der **Bauabzugsteuer** unterliegen kann. Wenn keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, müssen 15% der Installationskosten einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Von der Verpflichtung betroffen sind alle steuerlichen Unternehmer. Betreiber von Photovoltaikanlagen gelten als Unternehmer, wenn sie den erzeugten Strom entgeltlich ins Stromnetz einspeisen. Auch private Wohnungsvermieter gelten als Unternehmer.



Wie bereits in den Kanzlei-Nachrichten 2014 Nr. 3 vom Dezember 2014 empfohlen, fordern Sie bitte für Arbeiten an ihrem Gebäude oder Grundstück immer eine **Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG** an. Dann entfällt die Abzugsverpflichtung.

Postfach, Briefkastenanschrift und Umsatzsteuer



Eine **Briefkastenanschrift** legt möglicherweise die Vermutung nahe, dass damit illegale Geschäfte verschleiert werden sollen. Aktuelle Medienberichte rund um die sogenannten Panama Papers verstärken diese Vermutung. Eine Briefkastenanschrift kann auch ganz legale Gründe haben, z.B. wenn der Sitz eines ländlich gelegenen Unternehmens aus Vermarktungsgründen sich in einer bekannten Großstadt befinden soll.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH)² ist es **für den Vorsteuerabzug** erforderlich, dass eine **Rechnungsanschrift** verwendet wird, unter der der Rechnungsempfänger **auch tatsächlich wirtschaftliche Tätigkeiten** entfaltet. Eine reine Briefkastenanschrift, an der keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, hält der BFH für den Vorsteuerabzug für unzureichend. An seiner bisherigen Auffassung, eine Anschrift mit rein postalischer Erreichbarkeit sei ausreichend, hält der BFH nicht mehr fest. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung³ ist demnach auch eine **Postfachanschrift nicht mehr ausreichend** für den Vorsteuerabzug.

Meine Empfehlung: lassen Sie als Unternehmer Rechnungen von anderen Unternehmen immer an die Anschrift Ihres Unternehmenssitzes adressieren und verzichten Sie auf die Verwendung einer Anschrift, an der Sie keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten, z.B. Postfachanschrift, Briefkastenanschrift oder Ihre Privatanschrift. Geben Sie die Anschrift Ihres Unternehmenssitzes auch auf Ihren eigenen Rechnungen an, damit der Vorsteuerabzug bei Ihren Rechnungsempfängern nicht gefährdet wird.

¹ vgl. DStR 49/2016, S. 2720, BayLfSt, Verfügung vom 16.09.2015

² Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.7.2015, V R 23/14
<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=32068>

³ vgl. Abschn. 14.5 Abs. 2 Satz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses



Außerordentliches Ergebnis im Jahresabschluss⁴

Mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRuG) wurde die Position „**außerordentliches Ergebnis**“ **abgeschafft**. Dadurch entfällt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben, der separate Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)⁵. Diese Aufwendungen und Erträge werden in anderen Positionen der GuV ausgewiesen (z.B. sonstige betriebliche Aufwendungen). Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung sind im Anhang anzugeben⁶.



Für Wirtschaftsjahre, die bis zum 31.12.2015 begonnen haben, müssen die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge wie bisher in der GuV ausgewiesen und im Anhang erläutert werden. Es besteht jedoch ein Wahlrecht, die Änderungen durch das BilRuG insgesamt früher anzuwenden.

Bitkom gibt Hilfe für Archivierung



Nach einem Bericht des Internet-Nachrichtenmagazins *Heise online*⁷ hat der *Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.* (Bitkom) **Handreichungen für die elektronische Archivierung und die GoBD** veröffentlicht. In Zusammenarbeit mit dem *Verband elektronische Rechnung* hat der Bitkom 10 Merksätze entwickelt, die Unternehmen dabei helfen sollen, die vom BMF vorgegebenen GoBD zu berücksichtigen.

Die 10 Merksätze sind hier im Internet aufrufbar:

<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Zehn-Merksaetze-zur-elektronischen-Archivierung.html>

Der Leitfaden *Elektronische Archivierung und GoBD* kann hier als PDF heruntergeladen werden:

<https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Elektronische-Archivierung-und-GoBD.html>

Hinter dem Kürzel GoBD verbirgt sich das Wortungetüm *Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff* des Bundesministeriums der Finanzen – darüber hatte ich in den Kanzlei-Nachrichten 2015 Nr. 2 berichtet.

⁴ DATEV LEXinform, Dok. 5300930, Lexikon Rechnungswesen, Außerordentliche Aufwendungen

⁵ § 275 HGB i.V.m. Art. 75 Abs. 1 EGHGB

⁶ § 285 Nr. 31 HGB

⁷ <http://m.heise.de/newsticker/meldung/Bitkom-gibt-Hilfe-fuer-Archivierung-2854672.html>



Steueränderungsgesetz 2015⁸

Bereits Ende 2014 gab es durch das *Zollkodex-Anpassungsgesetz* in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts Anpassungen an europäisches Recht. In den Kanzlei-Nachrichten 2015 Nr. 1 hatte ich kurz darüber berichtet, aber auf Einzelheiten verzichtet. Hinter dem Gesetzesnamen verbirgt sich im Prinzip ein Jahressteuergesetz 2015.

Auf dem Weg dorthin blieben jedoch einige Änderungsvorschläge der Länder unberücksichtigt. Die Nachholung liegt in Form eines Steueränderungsgesetzes 2015 vor, dem der Bundesrat am 16.10.2015 zugestimmt hat. Änderungen in der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gelten abgesehen von Ausnahmen ab dem 01.01.2016.



Nachfolgend habe ich stichwortartig die wesentlichen Änderungen aufgeführt:

- Der **steuerliche Inlandsbegriff** wird erweitert, mit Auswirkungen auf Offshore-Windkraftanlagen und auf die Fischzucht
- Für **Gewinne aus Unterstützungskassen** wird das Teileinkünfteverfahren ausgeschlossen
- Klarstellung für die Besteuerung der **privaten Nutzung von Elektro- oder Hybridfahrzeugen**: Die Anschaffungskosten der Batteriesysteme zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
- **Rücklagen** können nun auch auf **Reinvestitionen in ausländischen Betriebsstätten** übertragen werden
- Beim **Investitionsabzugsbetrag** muss das Wirtschaftsgut nicht mehr seiner Funktion nach benannt werden; der Nachweis für die Investitionsabsicht muss nicht mehr geführt werden
- Für den Abzug von **Unterhaltsleistungen** an den geschiedenen Ehegatten ist künftig Voraussetzung, dass der Unterhaltsempfänger seine Identifikationsnummer mitteilt; diese Änderung dient Kontrollzwecken, da die Leistungen beim Empfänger versteuert werden müssen
- Nach der **Mutter-Tochter-Richtlinie der EU** sind Dividendenzahlungen innerhalb der EU steuerbefreit. Eine Anlage zum Einkommensteuergesetz führt die einschlägigen Rechtsformen auf, in die weitere polnische und rumänische Rechtsformen aufgenommen wurden.
- **Banken** müssen beim Abzug von **Kapitalertragsteuer** künftig die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zwingend anwenden. Mit dieser Änderung wird einem BFH-Urteil die Grundlage entzogen, wonach die Bank nach einem Widerspruch des Kunden unter bestimmten Umständen vom Steuerabzug Abstand nehmen musste.
- Es wird klargestellt, dass ein **Freistellungsauftrag** nur durch unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen erteilt werden kann
- **Betriebsvorrichtungen** werden bei der Umsatzsteuer **wie Bauwerke** behandelt. Damit sollen praktisch nicht handhabbare Abgrenzungsprobleme bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft vermieden werden.

⁸ Vgl. DATEV Blitzlicht Sonderausgabe 01/2016 zum Steueränderungsgesetz 2015



Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf

Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

Alle erforderlichen Genehmigungen zur Bildnutzung liegen vor

Seite 1:

Landschaft im Thüringer Wald | Datei: #48735961 | Urheber: Henry Czauderna | Quelle: Fotolia

Traffic lights | Datei: #95830118 | Urheber: Laurent Renault | Quelle: Fotolia

Seite 2:

Neues Schloss Stuttgart | Datei: #33159352 | Urheber: kameraauge | Quelle: Fotolia

Seite 3:

EFH 5 weiss Tag | Datei: #90617442 | Urheber: KB3 | Quelle: Fotolia

Red mailbox with blue wood background | Datei: #92178401 | Urheber: Fabio Balbi | Quelle: Fotolia

Seite 4:

Gesetzbuch mit Richterhammer - Handelsrecht | Datei: #81533980 | Urheber: Zerbor | Quelle: Fotolia

Pc_Cartelle_003 | Datei: #66379875 | Urheber: massimo_g | Quelle: Fotolia

Seite 5:

Paragrafenregen - 3D Strichmännchen | Datei: #76008769 | Urheber: mbefoto | Quelle: Fotolia

Seite 6:

Urheberrecht Symbol | Datei: #104169318 | Urheber: Trueffelpix | Quelle: Fotolia

